

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, wird wie folgt geändert:

§ 15 lautet:

§ 15 Baumschutz in den Gemeinden

(1) Ziel des Baumschutzes in Gemeinden ist es, die heimische Artenvielfalt, das örtliche Kleinklima und eine gesunde Wohnumwelt für die Bevölkerung aufrecht zu erhalten und zu verbessern oder das typische Orts-, Straßen- und Landschaftsbild zu sichern. Wenn es zur Erreichung dieses Zieles unumgänglich ist, kann der auf öffentlichem oder privatem Grund befindliche Baumbestand durch Verordnung des Gemeinderates unter Schutz gestellt werden.

(2) Eine solche Verordnung kann für das gesamte Gemeindegebiet oder Teile hiervon auch mit gebietsweise oder nach Baumarten unterschiedlichen Regelungen erlassen werden und hat zumindest festzulegen:

1. auf welche Baumarten die Bestimmungen Anwendung finden,
2. welche Maßnahmen untersagt sind,
3. für welche Maßnahmen Ausnahmen jedenfalls zu bewilligen sind,
4. in welchem Ausmaß Ersatzpflanzungen vorzunehmen sind sowie
5. eine Ausgleichsabgabe für fehlende oder mangelhafte Ersatzpflanzungen, welche sich aus den jeweiligen durchschnittlichen Anschaffungs- und Pflanzkosten für einen Baum jener Größe zusammensetzt, wie er ansonsten für einen Baum bei der Anwendung von §15 (2) 4 als Ersatzpflanzung vorzuschreiben wäre.